

L 29 B 804/06 AS ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
29

1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 95 AS 7333/06 ER

Datum
23.08.2006

2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 29 B 804/06 AS ER

Datum
07.11.2006

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. August 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt Leistungen für Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der 1963 geborene Antragsteller ist seit dem 01. August 2005 Mieter einer 51,65 m² großen Wohnung in der Wstraße in B mit einer Gesamtmiete von 357,61 Euro monatlich.

Der Antragsteller erhielt von der Antragsgegnerin seit dem 01. August 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Mit Bescheid vom 03. Februar 2006 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 01. Februar 2006 bis 31. Juli 2006 in Höhe von monatlich 693,61 Euro.

Am 15. Mai 2006 wurde der Antragsteller in Strafhaft in die Justizvollzugsanstalt (JVA) H genommen (voraussichtliches Haftende 13. Januar 2007). Nachdem der Antragsgegner über den Haftantritt in Kenntnis gesetzt wurde, hob dieser mit Bescheid vom 12. Mai 2006 die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit Wirkung vom 15. Mai 2006 ganz auf. Mit seinem am 09. Juni 2006 erhobenen Widerspruch wandte sich der Antragsteller gegen die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit der Begründung, er werde demnächst als freigangsg geeignet eingestuft und stehe dem freien Arbeitsmarkt somit wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Als zum Freigang geeignet gelte die Unterbringung in der JVA nur als teilstationäre Unterbringung.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2006 teilte die JVA H dem Antragsgegner mit, dass der Antragsteller grundsätzlich freigangsg geeignet sei und damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 2006 wies die Beklagte den Widerspruch des Antragstellers zurück. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht Berlin trägt nach Auskunft der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers das Aktenzeichen S 92 AS 8324/06.

Mit Schreiben der tw soziale Dienste rund ums Wohnen vom 07. August 2006 erhielt der Antragsgegner Kenntnis, dass Mietrückstände in Höhe von insgesamt 715,22 Euro für die Monate Juli 2006 und August 2006 bestünden und das Mietverhältnis durch Schreiben des Vermieters, der BVW zu Ke. G., fristlos gekündigt wurde.

Einen vom Antragsteller am 11. August 2006 gestellten weiteren Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 15. August 2006 ab. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt, über den nach Auskunft der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers bislang noch nicht entschieden worden ist.

Am 15. August 2006 hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht Berlin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners bestehe bei einem Inhaftierten jedenfalls dann, wenn er wie in seinem Falle dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe, kein Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 4 SGB II](#). Zudem bestehe auch ein Anordnungsgrund, der sich daraus ergebe, dass sein Existenzminimum nicht gesichert sei und ihm konkret der Verlust seiner Wohnung drohe. Der Vollzug sei so angelegt, dass er einen

nicht unerheblichen Teil seiner Zeit außerhalb der JVA in seiner Wohnung verbringen dürfe. Aufgrund der relativ geringen Haftdauer sei es völlig unverhältnismäßig, hier durch Nichtzahlung den Verlust der Wohnung zu riskieren.

Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Antragsteller gleichzeitig Prozesskostenhilfe beantragt.

Mit Beschluss vom 23. August 2006 hat das Sozialgericht Berlin sowohl den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als auch den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Anordnungsverfahren abgelehnt. Gemäß [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 sei ein Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Antragsteller befinde sich seit dem 15. Mai 2006 zur Verbüßung einer achtmonatigen Haftstrafe in der JVA H. Die Sondervorschrift des [§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II](#) erfülle der Antragsteller nicht. Der Antragsteller habe auch keinen Anspruch auf Übernahme seiner Mietschulden als Darlehen gemäß [§ 22 Abs. 5 SGB II](#), weil er keine konkret in Aussicht stehende Beschäftigung habe. Ob der Antragsteller bis 31. Juli 2006 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gehabt habe, sei nicht im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu prüfen, weil eine einstweilige Anordnung nur eine Regelung für die Zukunft, das heißt ab Antragstellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, hier ab 15. August 2006, entfalte.

Gegen den der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 29. August 2006 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 30. August 2006 Beschwerde eingelegt. Das Sozialgericht Berlin hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit seiner Beschwerde vertritt der Antragsteller die Auffassung, der geänderte Wortlaut des [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) sei nicht so zu verstehen, dass zum Bezug von Leistungen nur berechtigt sei, wer tatsächlich 15 Stunden in der Woche arbeite, sondern vielmehr, wer in der Lage sei, 15 Stunden zu arbeiten. Die Regelung sei damit an [§ 8 SGB II](#) angelehnt, welche die Erwerbsfähigkeit legal definiere. Bei einer wörtlichen Auslegung des [§ 7 SGB II](#) würde diese gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 des Grundgesetzes \(GG\)](#) verstoßen. Hiernach hätte ein inhaftierter Freigänger, der eine Tätigkeit von mindestens 15 Stunden ausübe, Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, nicht jedoch derjenige Inhaftierte, der unabhängig vom Grund gerade keine Arbeit habe. Darüber hinaus falle er unter die Vorschrift des [§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II](#), denn er sei voraussichtlich weniger als 6 Monate inhaftiert. Zwar verbüße er eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten. Nach [§ 57 Abs. 1](#) des Strafgesetzbuches sei die Strafe jedoch regelmäßig schon nach zwei Drittel der Verbüßung zur Bewährung auszusetzen.

Ausweislich einer telefonischen Auskunft von Herrn H, Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA H, vom 3. November 2006 geht der Antragsteller keiner normalen Arbeitstätigkeit nach, sondern er wird über die Anstalt beschäftigt. Er werde im Übrigen am 13. Januar 2007 entlassen. Ausweislich einer telefonischen Auskunft von Frau B, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, vom 6. November 2006 wird der Antragsteller dort über die JVA mit gemeinnützigen Arbeiten beschäftigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

1. Zeitraum bis 31. Juli 2006

Der in Bezug auf den Aufhebungsbescheid vom 12. Mai 2006 als Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach [§ 86 b Abs. 1 Nr. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Antrag ist unbegründet. Der Aufhebungsbescheid vom 12. Mai 2006 erweist sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig, weshalb das Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehbarkeit nach [§ 39 Nr. 1 SGB II](#) überwiegt.

Nach [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung erhält Leistungen nach dem SGB II nicht, wer für länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht. Der Senat geht ebenso wie der 19. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 16. Mai 2006 - [L 19 B 327/06 AS ER](#) - zitiert nach juris) davon aus, dass der Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung für in einer stationären Einrichtung Untergebrachte grundsätzlich auch für Gefangene in einer JVA gilt, wenn der Aufenthalt dort länger als 6 Monate andauert (vgl. auch Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 7 Rz. 34; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 27. Oktober 2005 - [L 11 B 596/05 AS ER](#) - zitiert nach juris). Dies trifft für Gefangene in einer JVA auch dann zu, wenn zu ihren Gunsten Lockerungen des Vollzugs im Sinne von § 11 des Strafvollzugsgesetzes angeordnet werden, wozu zählen, dass der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf. Diese Vollzugslockerungen führen nicht dazu, dass die JVA lediglich als "teilstationäre Einrichtung" anzusehen ist. Auch Lockerungen des Vollzugs ändern nichts daran, dass der JVA im Rahmen des Vollzugsplans die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des Gefangenen verbleibt. Er unterliegt nicht etwa nur in Zeiten, in denen er sich tatsächlich in der JVA aufhält, den Regelungen des Strafvollzugs, sondern diese bestimmen weitgehend auch seinen Möglichkeiten außerhalb der Vollzugsanstalt. Dies wird bereits durch § 14 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz belegt, wonach der Anstaltsleiter dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen kann (so zutreffend wiederum LSG Berlin-Brandenburg - [L 19 B 327/06 AS ER](#) - zitiert nach juris). Das bedeutet aber, dass der Bewilligungsbescheid vom 03. Februar 2006 für die Zeit ab dem Haftantritt (15. Mai 2006) rechtswidrig geworden ist, sodass der Antragsgegner nach der hier gebotenen summarischen Prüfung gemäß [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) berechtigt war, mit dem Aufhebungsbescheid vom 12. Mai 2006 die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (15. Mai 2006) ganz aufzuheben.

2. Zeitraum ab 01. August 2006

Für den Zeitraum ab dem 01. August 2006 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ebenfalls zu Recht

abgelehnt.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechts (den so genannten Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (den so genannten Anordnungsgrund) glaubhaft macht ([§ 86 b Abs. 2 SGG](#), [§ 990 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung - ZPO -). Auch im Beschwerdeverfahren sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgebend (OVG Hamburg, [NVwZ 1990, 975](#)).

Vorliegend fehlt es bereits an einem Anordnungsanspruch. Nach [§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) in der ab dem 01. August 2006 geltenden Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 ([BGBl. I S. 1706](#)) erhält Leistungen nach dem SGB II nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt (Abs. 4 Satz 2). Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach dem SGB II wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist (Abs. 4 Satz 3 Nr. 2).

In der Gesetzesbegründung zu dieser Neuregelung (in [BT-Drucksache 16/1410 S. 20](#)) wird ausgeführt: "Die zweite Gruppe sind Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind. Da bei einer Person, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig ist, zwingend davon auszugehen ist, dass sie erwerbsfähig und damit in der Lage ist, drei Stunden zu arbeiten, jedoch auch Personen erfasst werden sollen, die an einzelnen Tagen der Wochen teilzeitbeschäftigt sind, lehnt sich die Regelung an [§ 119 SGB III](#) an. Es muss sich demnach um eine Beschäftigung handeln, die mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Ein genereller Leistungsausschluss erscheint vor diesem Hintergrund für die beschriebenen Personengruppen daher nicht gerechtfertigt. Voraussetzung für den Leistungsbezug ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach [§ 7 Abs. 1](#) dieses Buches."

Hiernach ergibt sich jedenfalls bei der hier gebotenen summarischen Prüfung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, dass ein Leistungsausschluss im Falle des Antragstellers zu bejahen ist. Ausweislich einer vom Senat eingeholten telefonischen Auskunft von Herrn Hecht, Leiter der Vollzugsgeschäftstelle der JVA H, geht der Antragsteller keiner normalen Arbeitstätigkeit nach, sondern wird über die Anstalt beschäftigt. Nur zu diesem Zweck darf er die Anstalt verlassen; zuletzt war er nach Auskunft der JVA bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung tätig. Hierbei handelt es sich nach Auskunft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nicht um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mehr als kurzzeitigem Umfang, sondern um die Ausübung gemeinnütziger Arbeiten über die JVA.

Soweit der Antragsteller mit seinem Schriftsatz vom 10. Oktober 2006 auf die Ausführungen von M (Stationäre Einrichtungen im Sinne des [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) - veröffentlicht auf der Homepage des Diakonischen Werkes unter <http://www.diakonie-portal.de/Members/Kotnik/Downloads/gutachtenmuender>) verweist, vermag dies an dem Leistungsausschluss im vorliegenden Fall nichts zu ändern.

Unabhängig davon, ob den Ausführungen von Mänder zu dem Begriff der "Stationären Einrichtungen im Sinne des [§ 7 Abs. 4 SGB II](#)" zu folgen ist, schreibt auch Mänder in seinem für das Diakonische Werk erstellten Gutachten unter "5.11 Freigänger":

"Mit der Neufassung von [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) hat der Gesetzgeber Leistungsansprüche für Strafgefangene an die Ausübung einer mehr als kurzzeitigen Beschäftigung zu regulären Arbeitsmarktbedingungen geknüpft. Es ist daher wie folgt zu unterscheiden:

Leistungsausschluss - bloße Aufnahme in eine Warteliste für Freigänger - bloße Erlaubnis zu Außenarbeiten unter Aufsicht - gemeinnützige Arbeiten außerhalb der JVA - Freigang bei fortbestehender Arbeitsverpflichtung in der JVA.

Kein Leistungsausschluss - Freigänger in Beschäftigungsverhältnis auf allgemeinem Arbeitsmarkt von mehr als kurzzeitigem Umfang - Freigänger in selbständiger Tätigkeit auf allgemeinem Arbeitsmarkt von mehr als kurzzeitigem Umfang.

Bei einem Freigang handelt es sich um eine Vollzugslockerung nach [§ 39 Strafvollzugsgesetz](#), die den Strafvollzug nicht unterbricht. Verliert der Freigänger seine Beschäftigung, lebt daher der Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) wieder auf, wenn der Freigang nur für die verlorengegangene Tätigkeit erteilt war oder wegen einer von der Anstaltsleitung nach wie vor für erforderlich gehaltenen Führungsaufsicht nur für ganz begrenzte Beschäftigungen mit Seriositätsprüfung des Arbeitgebers wieder erlaubt werden kann. Unterliegt der Strafgefangene solchen Beschränkungen nicht mehr, führt der Verlust des Arbeitsplatzes zu keinem Leistungsausschluss, solange der Freigang zur Arbeitssuche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufrechterhalten bleibt. Bei einer so weitgehenden Vollzugslockerung steht der Verfügbarkeit nach [§ 119 SGB III](#) nicht entgegen, dass der Arbeitsvertrag des Freigängers der Zustimmung des Direktors der Strafvollzugsanstalt bedarf, dass der Strafvollzugsbehörde ein Recht zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorbehalten und die Überweisung des Arbeitsentgelts auf ein Anstaltskonto vorzusehen ist."

Auch hiernach ist ein Leistungsausschluss im Falle des Antragstellers zu bejahen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-01-11